

## **Auslegung der Brandschutzrichtlinie**

### **Flucht- und Rettungswege Ziffer 3.4 und 3.5 Fluchtwege Treppenhäuser**

#### **Einfamilienhäuser**

- Treppenbreite mindestens 90 cm
- Keine weiteren Anforderungen erforderlich

#### **Mehrfamilienhäuser**

- Treppenhaus REI 60 (nbb)
- Treppen und Podeste nicht brennbar, gradläufig und mindestens 1.20 m breit

#### **Ausnahmen für Treppenhäuser**

Bei Mehrfamilienhäuser, die nicht mehr als drei Geschosse aufweisen und für die eine brennbare Bauweise zulässig ist, genügen Feuerwiderstand REI 60 mit nicht brennbarer Wärmedämmung und beidseitiger Verkleidung EI 30 nbb.

#### **Ausnahmen für Treppen**

Bei Mehrfamilienhäuser, die nicht mehr als drei Geschosse und nicht mehr als zwei Wohnungen aufweisen, ist in Ausnahmefällen eine gewundene Treppe aus Holz mit einer minimalen Breite von 1 m zugelassen. Die Treppentritte sind in Hartholz (Eiche, Buche), die Treppenwangen in verleimten Mehrschichtplatten oder Hartholz auszuführen. Die geschlossenen Treppenläufe und Podeste sind von unten EI 30 (nbb) zu verkleiden.

Abteilung Brandschutz und Schutzbauten

Mai 2008